

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 602/21 Datum: 06.07.2021 Status: öffentlich
Informationen zu den Trinkwasserschutzzonen in der Ortslage Godern bezüglich der geplanten Löschwasserbereitstellung	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Frau Witte	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow	
()	
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow ()	20.07.2021
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	17.08.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zuge der geplanten Löschwassererweiterung in der Gemeinde Pinnow musste festgestellt werden, dass die geplante Brunnenbohrung im Ortsteil Godern, Am Mühlensee, nicht umgesetzt werden kann, da dieser Bereich in der Trinkwasserschutzzone IIIa liegt. Aus der letzten Hauptausschusssitzung wurde das Amt gebeten zu prüfen, ob die Bohrung an einem anderen Standort erfolgen kann.

Aus den beigegeführten Anlagen ist ersichtlich, dass die gesamte Ortslage Godern, sowie die angrenzenden Außenflächen, in der TWSZ IIIa liegen.

Zudem erhalten Sie weitere Anlagen (Luftbild mit allen Trinkwasserschutzzonen, der Anlage 2 des Katalogs der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen, Luftbild mit allen gemeindlichen Flächen und einen Kartenauszug aus der evtl. in Frage kommenden Teilfläche aus dem Flurstück 350, Flur 1, Godern).

Nach dem derzeitigen Stand muss davon ausgegangen werden, dass die Bereitstellung von Löschwasser nur mit dem Einbau von Zisternen erfolgen kann.

Zusätzlich wurde in der letzten Bauausschusssitzung (17.06.2021) das Amt beauftragt, eine Pro und Contra Liste für die einzelnen Standorte für Zisternen in der Ortslage Godern zu erarbeiten und alternative Standorte zu suchen.

Bei Betrachtung der gemeindlichen Flächen muss festgehalten werden, dass es keine Auswahl an gemeindeeigenen Flächen gibt, die die erforderliche Größe aufweisen und zudem frei von großem Baumbewuchs in der näheren Umgebung sind (Traufbereich/Wurzelbereich). Am ursprünglich geplanten Standort Am Mühlensee (nord-

östlicher Bereich) sind die Voraussetzungen für den Bau einer Zisterne ebenfalls nicht gegeben. Auch ist fraglich, ob für die Grünfläche im Rondell der Buswendeschleife eine naturschutzrechtliche Genehmigung aufgrund des Baumbestandes erteilt werden würde.

Lediglich eine Teilfläche vom gemeindlichen Flurstück 350, Flur 1 in Godern (siehe Anlage) könnte die Voraussetzungen erfüllen, jedoch ist diese Teilfläche aktuell verpachtet.

Für den zweiten Standort (süd-westlicher Bereich) könnte eine hinter liegende Fläche vom Strandgrundstück genutzt werden. Weitere Flächen konnten in diesem Bereich ebenfalls nicht ermittelt werden.

Aufgrund des Flächenmangels ist eine Erstellung der gewünschte Pro und Contra Liste nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Luftbild TWSZ IIIa

Luftbild TWSZ II, III, IIIa

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Luftbild gemeindliche Flächen

Luftbild Erlenweg (verpachtete Fläche)

Beschlussvorschlag:

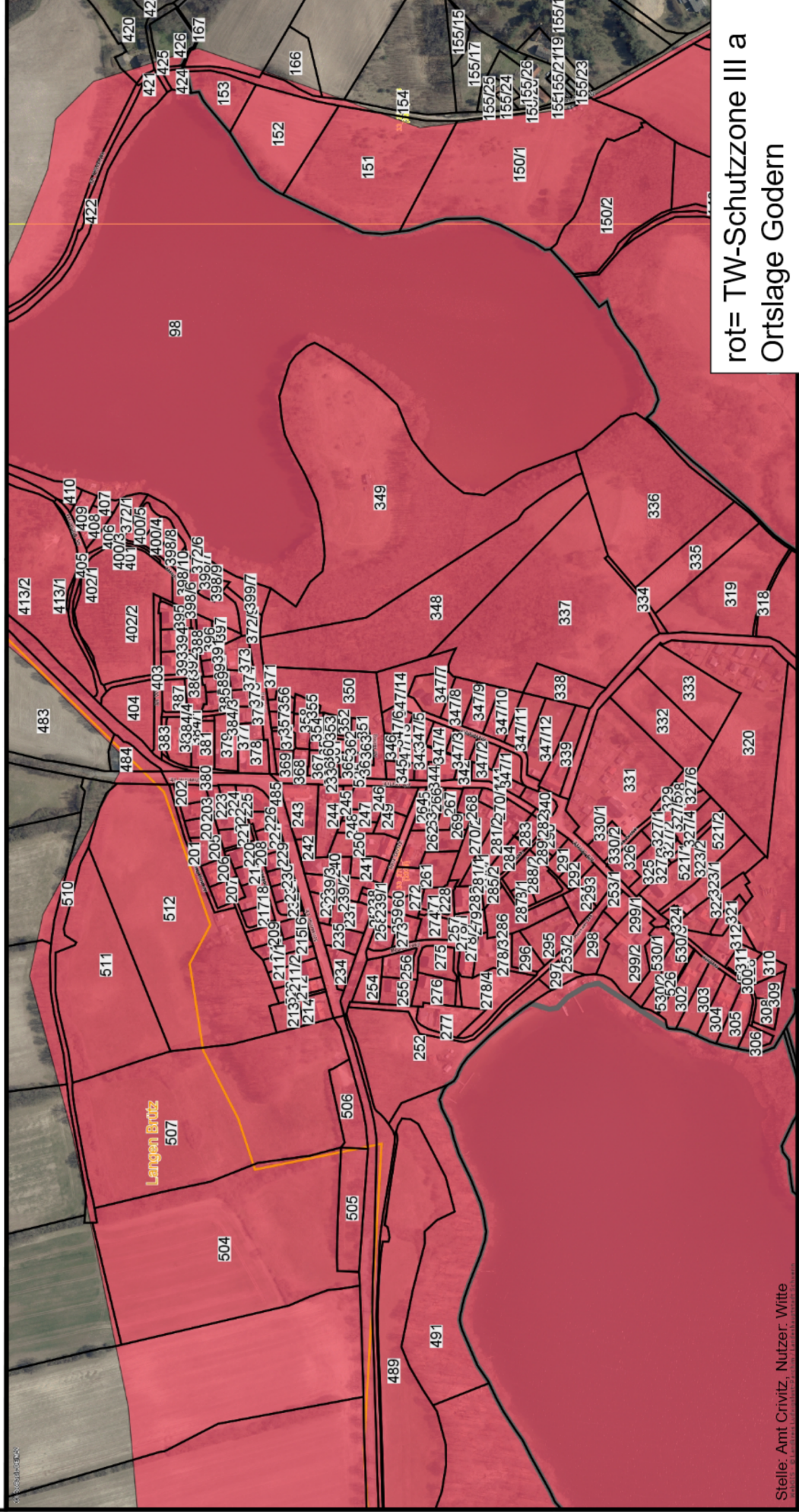
Auszug aus dem Geodatenportal

Godern (130663)
Flur I

ca. 1: 6000

- Nur zur internen Verwendung -

24.06.2021



rot= TW-Schutzzone III a
Ortslage Godern



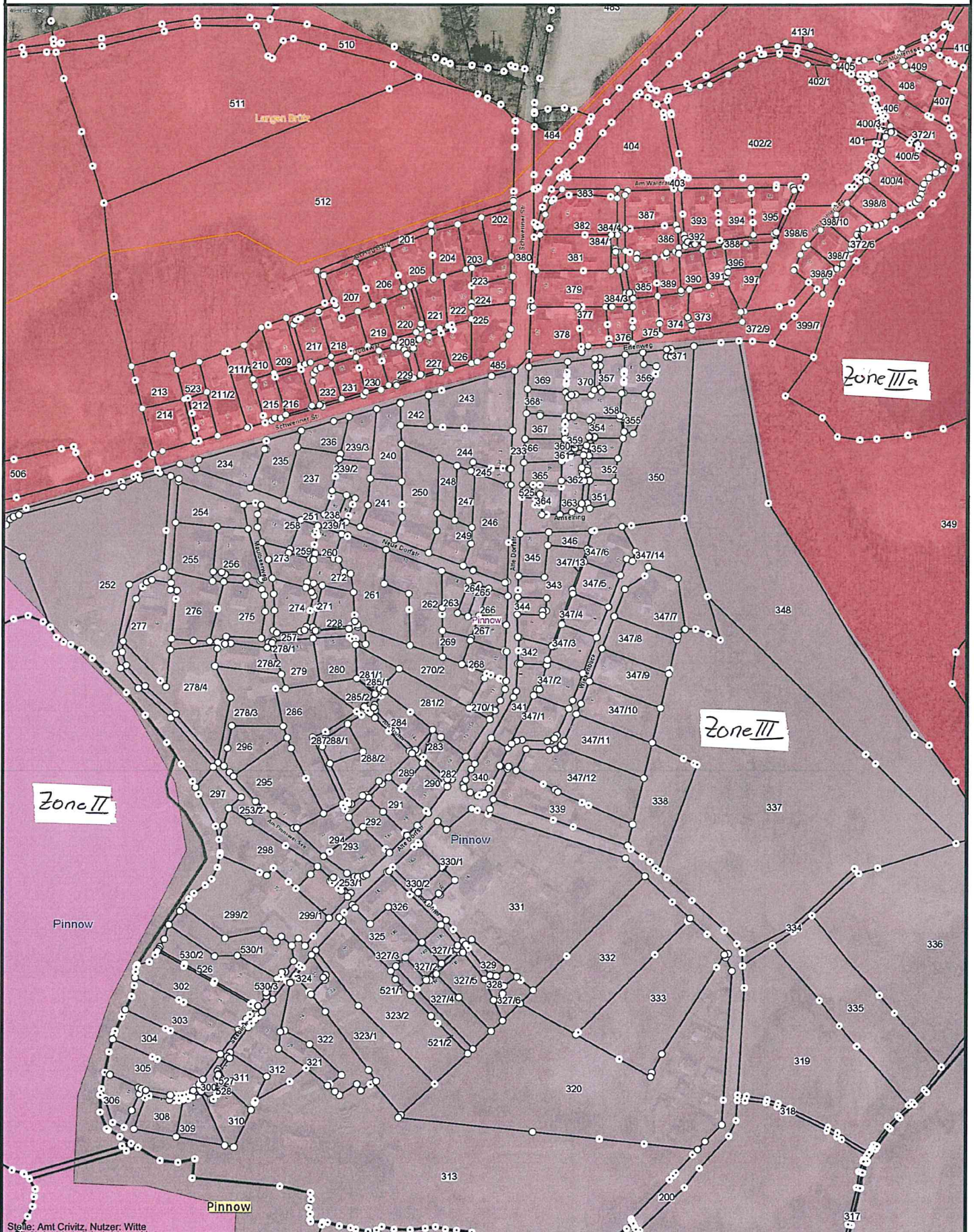
Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

ca. 1: 2500

Godern (130663)
06.07.2021

Flur 1



Anlage 2: Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von Gülle, Jauche, Geflügelkot, stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern und flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß Düngemittelgesetz ¹	verboten		- verboten, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Stickstoffgabe nach der DüngeVO² überschritten wird - verboten, wenn die Aufnahmefähigkeit des Bodens entsprechend der DüngeVO nicht gegeben ist - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf unbestellten Ackerflächen vom 1. Oktober bis 28./29. Februar - verboten auf bestellten Ackerflächen vom 1. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen, einschließlich Brachland
1.2 Anwendung von stickstoffhaltigen festen organischen Düngemitteln und Wirtschaftsdüngern gemäß Düngemittelgesetz	verboten		- verboten, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Stickstoffgabe nach der DüngeVO überschritten wird - verboten, wenn die Aufnahmefähigkeit des Bodens entsprechend der DüngeVO nicht gegeben ist - verboten auf Ackerflächen ohne folgende Einarbeitung - verboten auf allen erosionsgefährdeten Flächen
1.3 Anwendung von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln (Handelsdüngemittel) sowie sonstigen Grunddüngemitteln gemäß Düngemittelgesetz	verboten	erlaubt, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngergabe nach DüngeVO und eine schlagbezogene Dokumentation der Gesamtdüngergaben erfolgt	
1.4 Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern gemäß Düngemittelgesetz	verboten		
1.5 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ³	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der eine Leckerkennung zulässt
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von flüssigen Wirtschaftsdüngern zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Hoch- und Tiefbehälter, die entsprechend der VwV JGS-Anlagen ³ errichtet werden

¹ Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1076)

² Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1999 (BGBl. I S. 2206)

³ Es wird auf die Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen vom 5. Oktober 1993 (AmtsBl. M-V S. 1731) hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.7 unbefestigte Lagerung von Düngemitteln gemäß Nrn. 1.2, 1.3	verboten		- verboten ohne Abdeckung und dichten Boden - verboten, ausgenommen Zwischenlage- rung zwecks technologischer Umsetzung zur Ausbringung max. 14 Tage	
1.8 ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Gärsaftauffang- behälter, die entsprechend der VwV JGS- Anlagen errichtet werden	
1.9 Gärfutterbereitung in orts- veränderlichen Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Ballensilage		
1.10 Stallungen, die zu hohen Tierbestandsdichten führen, zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Nr. 8.1	
1.11 Freilandtierhaltung im Sinne von Nr. 8.2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentli- chen aus den ge- nutzten Weideflä- chen erfolgt	erlaubt
1.12 Beweidung	verboten		erlaubt	
1.13 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten		- verboten Pflanzenschutzmittel mit „W- Auflage“ - verboten, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorge- nommen werden	
1.14 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahr- zeugen	verboten			
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet	
1.16 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt, wenn die Düngermenge entspre- chen des Bedarfes der Pflanzen und des Bodens nach der DüngVO bemessen wird sowie zeitgerecht gedüngt wird	
1.17 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			erlaubt
1.18 Neuanlage oder Erweite- rung von Baumschulen, forstli- chen Pflanzgärten, Hopfen- Gemüse-, Obst- und Zierpflan- zenanbaubetrieben	verboten			
1.19 landwirtschaftliche Drä- nageanlagen zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.20 Umwidmung von Dauer- grünland im Sinne von Nr. 8.3	verboten			
1.21 offener Ackerboden im Sinne von Nr. 8.4	verboten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (sowie nicht in Nr. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
---	----------	--	---

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C (VAWS) ¹
3.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	
3.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern sowie die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	erlaubt wie Nr. 1.13

¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. M-V S. 887), geändert durch Verordnung vom 8.12.1998 (GVBl. M-V 1999 S. 139).

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.8 Verwenden von Auftausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten		verboten, ausgenommen Straßen, die nach RiStWag ¹ ausgebaut und entwässert sind und von denen das anfallende Oberflächenwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet wird	

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasseranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasseranlagen im Sinne des Gewässerschutzes nach Bestätigung des Sanierungskonzeptes durch die Wasserbehörde		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf mindestens alle 5 Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Versickern oder Versenken von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) sowie Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und biologisch behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen (keine Untergrundverrieselung)
4.6 Versickern oder Versenken des von Dachflächen abfließenden Wassers sowie Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen bei großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für Metalldächer (und Dachentwässerungen aus Metall sowie von teerhaltigen Pappdächern)	großflächig über die belebte Bodenzone erlaubt

¹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, eingeführt durch den Bundesminister für Verkehr – Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, Nr. 8/1982 vom 22.3. 1982 in der jeweils geltenden Fassung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern diese Anlagen nicht zur zentralen Ent- sorgung vorhande- ner Anwesen dienen und die Entwässe- rungsanlagen den nebenstehend in den Schutzzeiten IIIA und IIIB ge- nannten Anforde- rungen genügen, wobei die Dicht- heitsprüfung abwei- chend mindestens alle 5 Jahre erfolgen muss	verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbetrieb- nahme durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen mittels Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend, nach Bedarf, mindestens alle 10 Jahre, durch geeignete Verfahren überprüft wird	
4.8 Einleiten von Schmutz- wasser ¹ in Oberflächengewäs- ser	verboten		verboten, sofern das Gewässer anschlie- ßend die Schutzzone II durchfließt	
4.9 Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels technischer Einrichtungen	verboten		erlaubt	
4.10 Grundwasserentnahmen	verboten			

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht RiStWag beachtet werden. Ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Befestigung vorhandener Wege	verboten		verboten wie 5.1	
5.3 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, zum Errichten von Lärmschutzwällen wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden ²	verboten			
5.5 Badestellen, Freibäder und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	

¹ siehe § 39 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V² Es wird auf die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall; Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – verwiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		-verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung -verboten für Tontaubenschießanlagen und für Golfanlagen	
5.7 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	erlaubt
5.8 Befahren von Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen	verboten			erlaubt
5.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			erlaubt
5.10 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.11 Militärische Übungen durchzuführen ¹	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.12 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt	
5.13 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau	verboten			
5.14 Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, ausgenommen Kleinbohrungen nach DIN 4020 ² , 4021 ³ und 4022 ⁴	
5.15 Sprengungen	verboten		verboten, sofern Grundwasser angeschnitten wird	

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder zu erweitern, soweit sie nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt, ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7. Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	----------	---------

¹ Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Ausnahmen wird auf das Merkblatt des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften in Wasserschutzgebieten“ hingewiesen.

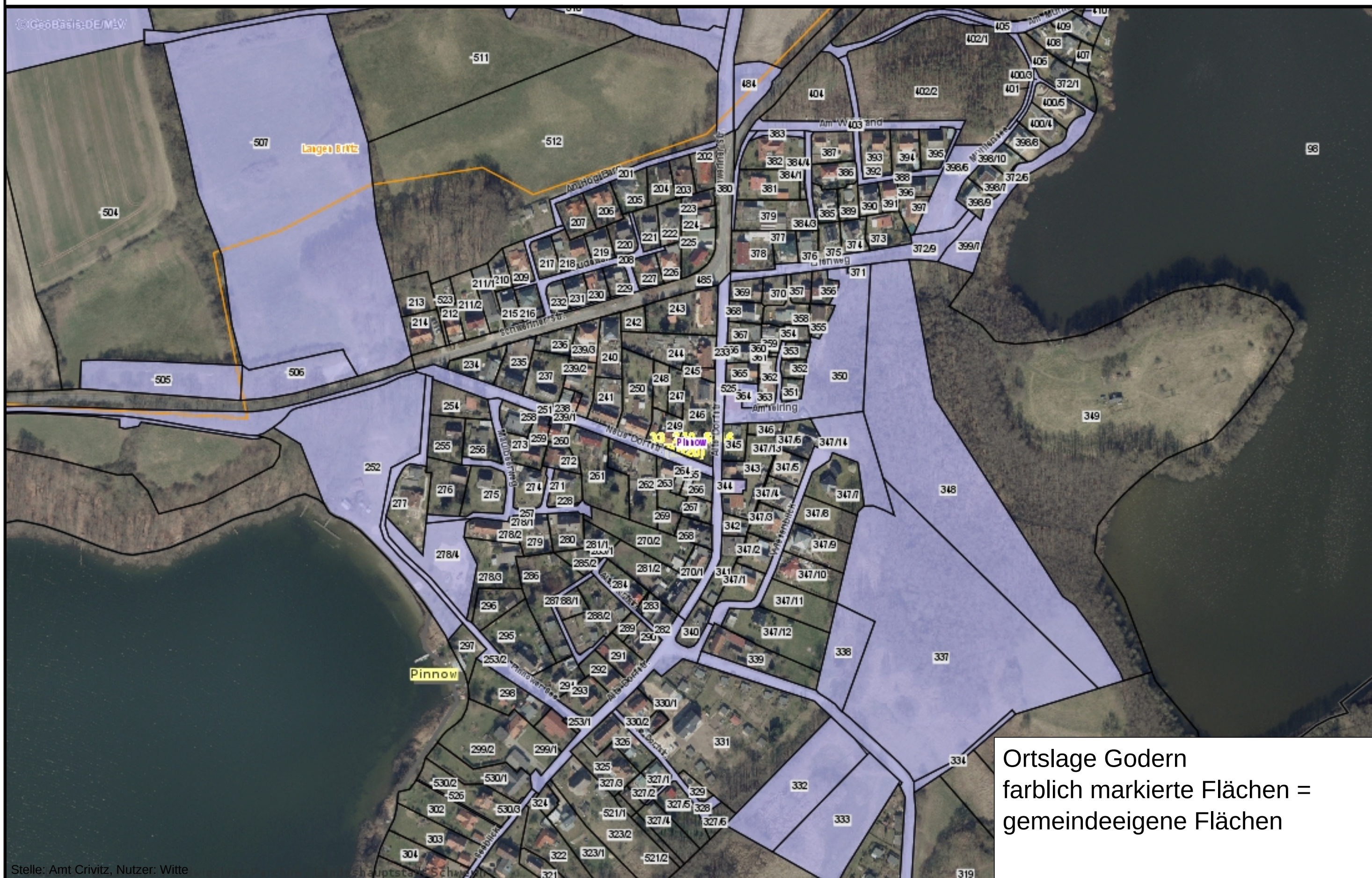
² DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, inkl. Beiblatt 1; Ausgabe 10/90

³ DIN 4021 Baugrund; Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Ausgabe 10/90

⁴ DIN 4022 T1 Baugrund und Grundwasser; Benennen und Beschreiben von Boden und Fels; Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben im Boden und Fels; Ausgabe 09/87

DIN 4022 T2 Baugrund und Grundwasser; Benennen und Beschreiben von Boden und Fels; Schichtenverzeichnis für Bohrungen im Fels (Festgestein); Ausgabe 03/81

DIN 4022 T3 Baugrund und Grundwasser; Benennen und Beschreiben von Boden und Fels; Schichtenverzeichnis für Bohrungen mit durchgehender Gewinnung von gekernten Proben im Boden (Lockergestein); Ausgabe 05/82



Auszug aus dem Geodatenportal

Godern (130663)
Flur I

ca. 1 : 500

- Nur zur internen Verwendung -

06.07.2021

